

# Übersicht



Die Bürgermeisterin  
Hilden, den 26.07.2018  
AZ.:

WP 14-20 SV 41/080

## Beschlussvorlage

### Antrag des St. Martin-Vereins Hilden-Süd auf Aufnahme in die Liste der Kultur pflegenden Vereine und Organisationen in Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

23.11.2018

Vorberatung

Haupt- und Finanzausschuss

28.11.2018

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

12.12.2018

Entscheidung

## Abstimmungsergebnis/se

Ausschuss für Kultur und Heimatpflege

23.11.2018

Haupt- und Finanzausschuss

28.11.2018

Satzung Sankt Martinsverein Hilden Süd 19.01.2007

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatungen im Ausschuss Kultur und Heimatpflege und im Haupt- und Finanzausschuss, den St. Martins-Verein Hilden-Süd in die Liste der Kultur pflegenden Vereine und Organisationen aufzunehmen.“

**Erläuterungen und Begründungen:**

Der St. Martins-Verein Hilden-Süd besteht in diesem Jahr 111 Jahre und bittet den Ausschuss darum, in die Gruppe der Kultur pflegenden Vereine und Organisationen in Hilden aufgenommen zu werden.

Mit 12 Mitgliedern ist der St. Martins-Verein Hilden-Süd als eigenständiger Verein ausschließlich mit dem traditionellen St. Martinsfest und dem Martinsumzug im Hildener Süden befasst. Die Integration anderer Kulturen und Glaubensrichtungen liegt dem Verein besonders am Herzen.

Außerhalb des St. Martins Festes engagieren sich die Mitglieder bei diversen Veranstaltungen in der Stadt: Ehrenamtsbörse, Unterstützung beim Sommerfest des Bürgervereins Hilden Süd sowie Puppentheater-Aufführungen zum Thema Sankt Martin für Grundschul- und KITA- Kinder in Kooperation mit der Puppenbühne „Bauchkribbeln“ aus Düsseldorf.

Bis zu 200 Helfer von Hilfsorganisationen, dem Bürgerverein Hilden Süd und Musikgruppen sorgen am St. Martinstag, mit nahezu 2500 Teilnehmern, für einen reibungslosen Ablauf des Umzuges und der anschließenden Mantelteilung auf dem Schulhof der Astrid-Lindgren-Schule.

Damit der St. Martinsumzug und die Füllung von 800 Martinstütten der Kinder weiterhin finanziert werden kann, führen die Mitglieder Sammelaktionen durch.

Leider sind die steigenden Kosten auf Dauer für den Verein allein nicht mehr tragbar, so dass der Verein auf weitere Fördermittel angewiesen ist. Der bisher gewährte Pauschalzuschuss von 387,50 € wurde bisher sehr dankbar angenommen. Aufgrund erforderlich gewordener zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen des Martinsumzuges ist der Zuschuss nicht mehr ausreichend.

Obwohl der Verein nicht im Vereinsregister eingetragen ist, hat er sich eine Satzung gegeben. Sie ist dieser Vorlage angehängt.

Sonstige Aktivitäten sind:

Die Unterstützung zahlreicher Sankt Martins-Vereine aus Brüggen, Kempen, dem Niederrhein sowie dem Eifelvorland und Düsseldorf, die Sankt Martins Tradition als immaterielles Kulturerbe des Landes Nordrheinwestfalen durch die Weltkulturorganisation UNESCO anerkennen zu lassen.

Sofern die Anerkennung erfolgt, ist dies auch für die Stadt Hilden ein besonderes Prädikat und zeichnet die besondere Förderung des Ehrenamtes durch die Stadt aus.

Eine zukünftige Mitgliedschaft des St. Martins-Vereins Hilden-Süd in einem Dachverband, die den Erhalt der „Sankt Martins-Tradition“ zur Aufgabe hat, ist geplant.

Nach den Richtlinien zur Förderung kulturpflegender Vereine kann bei Anerkennung ein Zuschuss von bis zu 2.220 €/Jahr gewährt werden (220€ pauschal zzgl max. 2.000€ für Veranstaltungen)

gez.  
Birgit Alkenings

**Finanzielle Auswirkungen**

Produktnummer / -bezeichnung	040201		Kulturförderung	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
<b>Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme</b>	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	<b>X</b> (hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:  
 (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2018	0402010010	531800	Aufw. Zuschüsse an übrige Bereiche	387,50

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:  
 (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2019	0402010010	531800	Aufw. Zuschüsse an übrige Bereiche	2.220,00

**Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja

(hier ankreuzen)

nein

X

(hier ankreuzen)

 Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet.  
 Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

 Zeitliche  
 Befristung  
 ist bei Ver-  
 einen aus-  
 gesetzt

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja

(hier ankreuzen)

nein

X

(hier ankreuzen)

 Finanzierung/Vermerk Kämmerer  
 Gesehen  
 In Vertretung Danscheidt

# **Satzung Sankt Martinsverein Hilden Süd**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereines**

1. Der Verein führt den Namen  
St. Martins-Verein Hilden-Süd
2. Er hat seinen Sitz in 40723 Hilden
3. Der Gerichtsstand ist das für Hilden zuständige Amtsgericht.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung des St. Martins-Brauchtums in Hilden-Süd. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gestaltung und Durchführung eines St. Martins-Zuges und der Ausgabe von St. Martins-Gaben (Tüten).

## **§ 3 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, durch
  - a) praktische Mithilfe nach Aufnahme oder
  - b) Förderung und Unterstützung des Brauchtums
2. Von der Mitgliederversammlung kann ein(e) langjährige(r) Vorsitzende(r) zum/zur Ehrenvorsitzenden, ein verdientes Mitglied zum Ehrenmitglied, ernannt werden.
3. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Willenserklärung - mündlich oder schriftlich - gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
4. Der Austritt aus dem Verein ist ebenfalls durch Willenserklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

#### **§ 5 Beiträge**

1. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von den Mitgliedern zur Erledigung der Vereinsgeschäfte und zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung und Vereinsveranstaltungen gewählt. Er besteht aus:
  - a) Vorsitzende(n)
  - b) stellvertr. Vorsitzende(r)
  - c) Kassierer(in)
  - d) stellvertr. Kassierer(in)
  - e) Schriftführer(in)
  - f) stellvertr. Schriftführer(in)
  - g) Pressesprecher/in
2. Der Vorstand wird jeweils auf 5 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein(e) Stellvertreter(in), der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in). Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein; im Innenverhältnis ist grundsätzlich der/die Vorsitzende berechtigt, sein(e) Stellvertreter(in) nur dann, wenn diese(r) verhindert ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen wenn:
  - a) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Vorstand beantragt.
  - b) ein Vorstandsmitglied nach §6 Abs. 3 ausscheidet.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von der/dem stellv. Vorsitzenden – mit einer Frist von 14 Tagen – einberufen und geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Kassierer und der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Neuwahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern nach §6 Abs. 3 bei vorzeitigem Ausscheiden
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines nach §9
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden; das Gleiche gilt bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht von einem Mitglied, unter Angaben von Gründen, innerhalb 4 Wochen nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Widerspruch erfolgt.

## **§ 8 Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen. Alle zwei Jahre scheidet ein(e) Kassenprüfer(in) aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Kasse und die Führung der Kassengeschäfte auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
3. Die Kassenprüfer(innen) haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Dieser Bericht soll in Kurzform und möglichst schriftlich vorliegen.

## **§ 9 Auflösung des Vereines**

1. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Bürgerverein Hilden-Süd e.V., solange dieser nach seiner Satzung das Brauchtum St. Martin besonders pflegt.
2. Sollte bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Bürgerverein Hilden-Süd e.V. nicht mehr bestehen oder die besondere Pflege des St. Martin Brauchtums nicht mehr als Vereinszweck verfolgen, fällt das Vermögen anteilig an die St. Martins-Vereine in Hilden, die nach ihrer Satzung den gleichen Zweck verfolgen und die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
3. Das Vermögen soll im Falle des Absatz 1 oder 2 nur für die Pflege des Brauchtums St. Martin verwendet werden.
4. Ist kein Verein nach Absatz 1 oder 2 vorhanden, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.01.2007 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit gefordert werden, selbständig vorzunehmen.